

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 20.10.2009:**

- Rz. 23.23 – 23.35: Überarbeitung der Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 5.

Fassung vom 01.08.2006:

- Gesetzestext
- Rz. 23.7: Anpassung der Beispiele zum einzusetzenden Vermögen wegen der Änderung der Vermögensfreibeträge.

Fassung vom 10.04.2006:

- Rz. 23.1a, 23.1b: Die mit Artikel 1 Nr. 1 (Aufhebung des § 5 Abs. 2 Satz 2), Nr. 6 (Änderung des § 22 Abs. 5) und Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zum 01.04.2006 in Kraft tretenden Änderungen wurden eingearbeitet.
- Rz. 23.23 ff: Die mit Artikel 1 Nr. 7 (Anfügung des Absatzes 5 - Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung) des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zum 01.04.2006 in Kraft tretenden Änderungen wurden eingearbeitet.

Fassung vom 05.07.2005:

- Rz. 23.1d: Klarstellung, dass Mietkautionen nicht von § 23 Abs. 1 erfasst werden
- Rz. 23.1c: Redaktionelle Änderungen

Fassung vom 10.03.2005:

- Rz. 23.1a bis 23.1c: Abgrenzung zur Leistungsgewährung nach § 34 SGB XII
- Rz. 23.4: Folgeänderung

Fassung vom 07.03.2005:

- Kapitel 1.2: Regelungen zur Prüfung des einzusetzenden Vermögens wurden wieder aufgenommen; es kann auch auf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 geschütztes Vermögen zurückgegriffen werden.

§ 23

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie,
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind

nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig ge-

macht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommende Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 22

Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1)

(2)

(2a)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 23 Abs. 1)**
 - 1.1 Unabweisbarer Bedarf**
 - 1.2 Prüfung des einzusetzenden Vermögens**
 - 1.3 Abwicklung**
- 2. Sachleistungen nach § 23 Abs. 2**
 - 2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung der Regelleistung**
 - 2.2 Verfahren**
- 3. Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3**
- 4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 23 Abs. 4)**
- 5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögenswertung (§ 23 Abs. 5)**
 - 5.1 Darlehen**
 - 5.2 Sicherung des Darlehens**

1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 23 Abs. 1)

(1) Die Regelung ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann (siehe Hinweise zu § 20). Soweit das für diesen Fall zur Ansparung vorgesehene Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht und der Leistungsberechtigte vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung, z. B. auf Gebrauchtwarenlager oder auf Kleiderkammern verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf fabrikneue Gegenstände.

**Grundsatz
(23.1)**

(2) Nicht von der Regelleistung umfasst sind die in § 22 Abs. 5 genannten Leistungen. Hiernach können Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn es gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

**Abgrenzung zu
§ 22 Abs. 5
(23.1a)**

(3) Liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 vor, besteht grundsätzlich für die Anwendung des § 23 Abs. 1 kein Raum.

(4) Stromkosten sind Bestandteil der Regelleistung. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus der laufenden Regelleistung zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für aufgelaufene Stromschulden.

**Energieschulden
(23.1b)**

(5) In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 23 Abs. 1 aber in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z. B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren.

(6) Droht wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage (siehe Rz. 23.1a) vorliegen, so dass vorrangig Leistungen im Rahmen des § 22 Abs. 5 in Frage kommen.

(7) Die Übernahme einer Mietkaution als Darlehen kommt nicht in Betracht. Diese ist ausschließlich nach § 22 Abs. 3 zu übernehmen.

**Mietkaution
(23.1c)**

1.1 Unabweisbarer Bedarf

(1) Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Hilfebedürftige diesen Bedarf mit der nächsten Regelleistung ausgleichen kann.

**Unabweisbarer
Bedarf
(23.2)**

(2) Bedarfe können beispielsweise entstehen durch:

- notwendige Reparaturen
- notwendige Anschaffungen (z. B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern)
- Diebstahl
- Brand
- Verlust

(3) Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise sind z. B.:

- Diebstahlanzeige
- Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge

(4) Für die Begleichung bereits bestehender Schulden wird grundsätzlich kein Darlehen gewährt (siehe aber Rz. 23.1a bis 23.1c).

(5) Bestattungskosten werden, sofern sie nicht durch dazu Verpflichtete getragen werden können, von dem Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 74 SGB XII). Diese Regelung wird nicht von dem Ausschluss nach § 21 SGB XII erfasst und gilt daher auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II.

**Nachweis
(23.3)**

**Schulden
(23.4)**

**Bestattungskosten
(23.6)**

1.2 Prüfung des einzusetzenden Vermögens

(1) Der Hilfebedürftige hat zunächst sein für notwendige Anschaffungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 privilegiertes Vermögen (750 €) einzusetzen, unabhängig davon, ob durch dessen Einsatz auch das nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 geschützte Vermögen betroffen ist.

**Einzusetzendes
Vermögen
(23.7)**

Beispiele:

a) Hilfebedürftiger, 45 Jahre, allein stehend

Vermögen: 7.000 €

Antrag auf Darlehen wegen notwendiger Kfz-Reparatur, Preis: 800,00 €

Freibetrag:

Grundfreibetrag § 12 Abs. 2 Nr. 1 6.750 €

Freibetrag § 12 Abs. 2 Nr. 4: 750 €

Der Hilfebedürftige muss von seinem Vermögen 750 € einsetzen; das nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 geschützte Vermögen ist somit teilweise in Anspruch zu nehmen.

Der den Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 übersteigende Betrag in Höhe von 50 € (800 € / 750 €) kann als Darlehen gewährt werden.

b) Hilfebedürftiger, 23 Jahre, verfügt mit Ehefrau, 22 Jahre und 2 minderjährigen Kindern über ein Vermögen von 1.500 €; Ersatzbeschaffung eines Wohnzimmerschranks; Preis 900 €.

Freibeträge:

Grundfreibeträge (für alle) § 12 Abs. 2 Nr. 1 12.950 €

Freibeträge (für alle) § 12 Abs. 2 Nr. 4 3.000 €

Obwohl das vorhandene Vermögen (1.500 €) deutlich unter den Vermögensfreibeträgen liegt, ist dem Hilfebedürftigen zuzumuten, von seinem Vermögen 900 € einzusetzen.

Der Antrag auf ein Darlehen ist abzulehnen.

(2) Das Vermögen, auf welches verwiesen wird, muss verfügbar sein. Es darf nicht auf zwar grundsätzlich verwertbares, aber nur wegen Überschreitens anderer Privilegierungstatbestände zu berücksichtigendes Vermögen, verwiesen werden (Bsp.: Wert eines Kfz 7.000 €, angemessen jedoch nur 5.000 €).

**Verwertbarkeit
(23.7a)**

1.3 Abwicklung

(1) Darlehen werden nur auf – auch formlosen – Antrag erbracht und zinslos gewährt. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung stellt einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar.

**Antrag, Zinsen,
Bescheid
(23.8)**

(2) Die Höhe der Tilgungsrate ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen und beträgt maximal 10 v. H. der monatlichen Regelleistung.

**Tilgungsrate
(23.9)**

(3) Vom Hilfebedürftigen kann verlangt werden, die Beschaffung bzw. den Kostenaufwand durch die nachträgliche Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X und eine Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Voraussetzung des Widerrufs ist auch die Kenntnis des Hilfebedürftigen über die konkrete Zweckbestimmung der zuerkannten Leistung und eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung. Bei Widerruf des Verwaltungsaktes kann die gewährte Leistung im Rahmen des § 43 aufgerechnet werden.

**Zweckbindung /
Widerruf
(23.10)**

2. Sachleistungen nach § 23 Abs. 2

2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung der Regelleistung

(1) Mit der Regelleistung soll der Hilfebedürftige seinen Lebensunterhalt sichern (Rz. 20.1 zu § 20). Daraus folgt, dass der Hilfebedürftige diese Leistung insbesondere für die Bedarfe des täglichen Lebens einsetzen soll. Wird dem Träger bekannt, dass der Hilfebedürftige die Regelleistung anderweitig verwendet und somit seinen Lebensunterhalt und ggf. auch den der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gefährdet, kann der Träger die Regelleistung ganz oder teilweise als Sachleistung erbringen (siehe Kapitel 2 Abs. 3 der Hinweise zu § 38)

**Nicht zweckgemäße
Verwendung
(23.11)**

(2) Eine unsachgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn die Regelleistung überwiegend

- zur Befriedigung von Drogen- oder Alkoholsucht genutzt wird oder
- durch unwirtschaftliches Verhalten vorzeitig verbraucht wird.

(3) Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss nicht ärztlich dokumentiert sein. Es reicht aus, wenn dem Träger der Mangel an der Bedarfsdeckung bekannt wird, weil z. B. die Lebensumstände des Hilfebedürftigen darauf schließen lassen, dass dieser sich aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums /-missbrauchs als ungeeignet erweist, mit der ausgezahlten Regelleistung wirtschaftlich umzugehen. Ggf. kann der ärztliche oder psychologische Dienst eingeschaltet werden, dabei sollte auch die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 geprüft werden.

**Drogen-/ Alkoholabhängigkeit
(23.12)**

(4) Unwirtschaftliches Verhalten liegt dann vor, wenn die erbrachte Regelleistung nicht verteilt auf den Bedarfszeitraum eingesetzt wird oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist. Indizien für unwirtschaftliches Verhalten liegen u. a. vor, wenn durch den Hilfebedürftigen wiederholt beim Leistungsträger wegen zusätzlicher Geldleistungen zum Lebensunterhalt vorgeschrieben wird.

**Unwirtschaftliches Verhalten
(23.13)**

2.2 Verfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Auszahlung der Leistung als Sachleistung ist eine Anhörung (§ 24 SGB X) erforderlich. Nach Möglichkeit sollte die Anhörung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache durchgeführt werden.

**Anhörung
(23.14)**

(2) Sachleistungen sind Leistungen, die dem Hilfebedürftigen unmittelbar in Form des benötigten Bedarfes (Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Bekleidung, Hausrat), Kostenübernahmeerklärung oder aber auch in Form von Gutscheinen (z. B. Lebensmittelgutscheine) zukommen. Nicht durch Sachleistung, Kostenübernahmeerklärung oder Gutscheine abgedeckte Teile des Bedarfs sind auszuführen.

**Sachleistung/
Gutschein
(23.15)**

(3) Die Regelungen zur Handhabung und Abrechnung von Gutscheinen sind zwischen dem Träger und den Handelseinrichtungen auf regionaler Ebene abzustimmen.

**Örtl. Vereinbarungen
(23.16)**

(4) Bei der Entscheidung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben (§ 39 SGB I). Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren und im Bescheid darzulegen.

**Ermessen
(23.17)**

3. Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 sind nicht in den Regelleistungen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) wird auf Hinweise zu diesem Thema verzichtet.

**Nicht von Regelleistung umfasster Bedarf
(23.18)**

4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 23 Abs. 4)

(1) Grundsätzlich gilt, dass Einnahmen, z. B. Lohnzahlungen in dem Monat auf den Bedarf anzurechnen sind, in dem sie zufließen. Dadurch wird bei voraussichtlichem Zufluss im Laufe des Kalendermonats die erwartete Einnahme bereits ab Monatsbeginn auf den Bedarf angerechnet. Wird Hilfebedürftigkeit wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen gemindert oder fällt sie weg, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies kann z. B. bei einer Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung der Fall sein – in diesem Fall kommt auch die Gewährung einer Übergangshilfe nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB III in Betracht. Näheres hierzu siehe auch Rz. 9.5 zu § 9.

Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (23.19)

(2) Die Notwendigkeit eines Darlehens ist vom Hilfebedürftigen darzulegen. Vorrangig hat der Hilfebedürftige andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen (z. B. vorhandenes, auch nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 4 geschütztes Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, Vorschuss vom Arbeitgeber).

Vorrang (23.20)

(3) Das zinslose Darlehen wird für die Dauer der Überbrückung in Höhe des bisherigen Bedarfs, ausgenommen eines ggf. gewährten Zuschlages nach § 24, geleistet. Über die Dauer ist im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden. So ist die Leistung nicht bis zum Zeitpunkt des erwarteten Einkommenszuflusses zu gewähren, wenn das benötigte Darlehen geringer ist. Über die Darlehensgewährung ist ein Bescheid zu erteilen.

Höhe/Dauer (23.21)

(4) Die Rückzahlungsmodalitäten sind im Vorfeld mit dem Hilfebedürftigen zu vereinbaren und verbindlich im Darlehensbescheid festzulegen. Darlehen nach § 23 Abs. 4 sind in der Regel in einem Betrag zu einem bestimmten vereinbarten Zeitpunkt zurück zu zahlen. In begründeten Fällen (z. B. bei erwarteten Lohnzahlungen) kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Folgemonate auch Ratenzahlung eingeräumt werden (z. B. erzielt Einkommen liegt nur geringfügig über Bedarf). Bei einer Darlehensgewährung bei Arbeitsaufnahme kommt eine Rückzahlung entsprechend § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB III, wie bei einer Übergangshilfe, (Beginn der Rückzahlung zwei Monate nach der Auszahlung) in Betracht.

Tilgung (23.22)

(5) Ist das Einkommen nicht bedarfdeckend, so ist das Darlehen gegen die gewährten Regelleistungen aufzurechnen. Dabei sollten die Grenzen des Absatzes 1 beachtet werden.

(6) Ist das zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung erwartete Einkommen im Monat der Darlehensgewährung nicht zugeflossen, liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 nachträglich nicht vor. Der Bescheid über die Darlehensgewährung ist zu überprüfen und ggf. nach § 44 SGB X aufzuheben.

5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 23 Abs. 5)

5.1 Darlehen

(1) Leistungen sind nach § 23 Abs. 5 Satz 1 als Darlehen zu gewähren, soweit zu berücksichtigendes Vermögen i. S. v. § 12 vorhanden ist und der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde.

**Voraussetzungen
(23.23)**

(2) Soweit die Voraussetzungen für ein Darlehen vorliegen, kann dieses sowohl in Form eines Vertrages, als auch in Form eines Bescheides gewährt werden.

**Form der Darlehensgewährung
(23.24)**

(3) Das Darlehen wird zinslos gewährt und umfasst alle Leistungen nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten Bedarfes.

**Höhe
(23.25)**

(4) Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Hilfebedürftige nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V / § 3 Nr. 3a a SGB VI / § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI). Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z. B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung), so können Beiträge zur freiwilligen KV/PV in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden.

**Sozialversicherung
(23.26)**

(5) Die Laufzeit eines Darlehens ist in der Regel auf einen Bewilligungsabschnitt zu begrenzen. Im Übrigen wird auf Rz. 12.9 zu § 12 verwiesen.

**Laufzeit
(23.27)**

(6) Nach der Verwertung des Vermögens ist das Darlehen sofort in einer Summe zurückzuzahlen.

**Rückzahlung
(23.28)**

5.2 Sicherung des Darlehens

(1) Die Leistungserbringung kann nach § 23 Abs. 5 Satz 2 davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in einer anderen Weise gesichert wird.

**Sicherung des Darlehens
(23.29)**

(2) Als dingliche Sicherungsmittel kommen in Betracht:

- (Sicherungs-) Hypothek (§§ 1133 ff BGB)
- Grundschuld (§§ 1191 ff BGB)
- Verpfändung von beweglichen Sachen oder Rechten (§§ 1205 ff BGB) und
- Sicherungsübereignung (§ 930 BGB)

**dingliche Sicherungsmittel
(23.30)**

(3) Die Sicherung kann auch in „anderer Weise“ erfolgen. Als Sicherungsmittel kommen hierfür in Betracht:

- Bürgschaft (§§ 765 ff BGB) und
- Abtretung (§§ 398 ff BGB)

**Sicherung auf andere Weise
(23.31)**

(4) Ob und in welcher Form eine Sicherung des Darlehens verlangt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Grundsicherungsstelle.

**Ermessen
(23.32)**

Abwägungsgesichtspunkte sind insbesondere die Höhe des Darlehens, die zur Verfügung stehenden Sicherungsmittel, der zu erwartende Erlös bei einer späteren Verwertung der Sicherungsmittel, die Auswirkungen für die Hilfeempfänger und der damit verbundene Verwaltungsaufwand.

(5) Soweit zur Sicherung des Darlehens eine Sicherheit verlangt wird, muss diese je nach Form der Darlehensgewährung entweder im Darlehensbescheid als Bedingung (Nebenbestimmung i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X z. B. sinngemäß: „...die Bewilligung dieses Darlehens wird davon abhängig gemacht, dass bis zum...Folgendes nachgewiesen wird: ...“) aufgenommen werden oder im Darlehensvertrag näher geregelt werden.

Unabhängig von der Form der Darlehensgewährung (Bescheid oder Vertrag) ist ein (ggf. zusätzlicher) Vertrag mit dem Hilfebedürftigen zu schließen, in dem das Sicherungsmittel übertragen/bewilligt wird (Sicherungsabrede).

(6) Im Falle einer (Sicherungs-) Hypothek oder Grundschuld kann die Eintragung im Grundbuch auch zugunsten einer ARGE i. S. d. § 44b erfolgen, weil diese grundbuchfähig ist (LG Saarbrücken vom 26.11.2007, Az. 5 T 395/07). Zuvor ist aber zumindest in der Sicherungsabrede deutlich zu machen, welchem Leistungsträger in welcher Höhe die Leistungen zugeordnet werden.

Dem Grundbuchamt ist die Eintragungsbewilligung des Hilfeempfängers in notariell beurkundeter Form nachzuweisen.

(7) Für die Tätigkeit des Grundbuchamtes bzw. des Notars ist auf die Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X bzw. § 143 Abs. 2 KostO hinzuweisen.

**Ausgestaltung
(23.33)**

**(Sicherungs-)
Hypothek;
Grundschuld
(23.34)**

**Kostenfreiheit
(23.35)**